Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche

Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 57 (2002)

Heft: 4

Artikel: Zur Aufhebung der Milchkontingentierung : ein Hauptziel der AP 2007

Autor: Bieri, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-891669

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Aufhebung der Milchkontingentierung – ein Hauptziel der AP 2007

Bevor wir die Milchkontingentierung mit einer gegen das Eigentum gerichteten Polemik der AP 2007 aufheben, müssen wir doch fragen, wozu die Kontingentierung eingeführt wurde. Hans Bieri geht mit der AP 2007 scharf ins Gericht und deckt Widersprüche in der Argumentation auf und Folgen, die nicht nur vorauszusehen, sondern beabsichtigt sind. Red.

Die AP 2007 folgt aus der AP 2002. Kernpunkt der AP 2002 war die Aufhebung der Bodenbindung der Landwirtschaft. Das war damals Ende der 90er Jahre schon eine gegen die nachhaltige Landwirtschaft gerichtete Massnahme, welche zunächst durch Reformbekenntnisse für eine deutliche Ökologisierung der Landwirtschaft überdeckt wurde. Nicht erst bei der AP 2007, sondern schon bei der AP 2002 wäre es folgerichtig gewesen, im Zusammenhang mit der Aufhebung der generellen Bodenbindung der Landwirtschaft auch die an die Bodenfläche gebundene Milchkontingentierung aufzuheben. Diesen Schritt wagte man zum damaligen Zeitpunkt - als die AP 2002 zuerst einmal etabliert werden sollte noch nicht, weil dann, sensibilisiert durch die Frage der Höhe des Milchpreises bei Lockerung der Produktionsbeschränkungen, das unökologische Wesen der Auflösung der Bodenbindung der Landwirtschaft durch die AP 2002 zu früh deutlich geworden wäre.

Bei der Milchkontingentierung im Besonderen, wo ja die Mengenbeschränkung in einem gesättigten Markt gegen jede ökonomische Logik aufgegeben werden soll, da genügt allerdings die reine Behauptung, dies diene der Ökologie, nicht mehr. Denn das sah der Bundesrat sehr wohl, dass der Bogen bei der Aufhebung der Milchkontingentierung überspannt werden könnte. Also musste nun im Hinblick auf die AP 2007 eine schlagende Begründung auf den Tisch, welche obendrein sich den Anschein der «Opposition» gab. Die Begründung lautet, dass die Milchkontingente die Landwirtschaft mit einer Rente von rund 150 Mio. Franken im Jahr belastet. Durch eine Aufhebung der Milchkontingentierung würde diese Belastung endlich wegfallen... und die Bauern hätten wieder etwas Schnauf. Für die «Sofamelker» sei das Ende gekommen, sich weiter an der Arbeit der bereits unter Einkommensdruck stehenden Bauern zu mästen.

Instrument gegen einen unökologischen Konzentrationsprozess

Bevor wir die Milchkontingentierung mit einer gegen das Eigentum gerichteten Polemik der AP 2007 aufheben, müssen wir doch fragen, wozu die Kontingentierung eingeführt wurde.

Die Milchkontingentierung – seinerzeit eingeführt gegen steigende Verwertungsverluste – wirkte seit 1978 auch als Bremse gegen einen unökologischen Konzentrationsprozess innerhalb des Strukturwandels und sicherte dadurch den Einzelbetrieben die Möglichkeit der ergänzenden Erhaltung gemischtwirtschaftlicher Strukturen von Viehhaltung und Ackerbau.

Seitdem die AP 2002 das Thema der Ökologie in der Landwirtschaft von den Argumenten der Ganzheitlichkeit zur reinen «Extensivierung» zu verschieben begann, wurde seit 2000 immer lauter verkündet, die Schweiz sei ein Grasland. Diese grobe Vereinfachung erleichterte es, die ökologischen Zusammenhänge des Landbaus in immer trivialerer Form den vereinfachenden Überlegungen der handelsliberalen Reform zu unterwerfen. Man hatte sich entschieden, die deutliche Flächenbindung der Milchproduktion und den darauf fussenden Schutz der räumlichen gegenseitigen Ergänzung von Milchwirtschaft und Ackerbau in zwei Stufen zu umgehen bzw. aufzulösen: In einem ersten Schritt wurden in der AP 2002 die Kontingente von der Bodenfläche gelöst. Jetzt in der AP 2007 wird uns klar, warum man das damals gemacht hat. Die Kontingente wurden per Staatsdekret glattweg den Grundeigentümern weggenommen und den Bewirtschaftern als - vom Nutzungszusammenhang des landwirtschaftlichen Bodens getrennte - Eigentumsrechte «geschenkt». Damit waren zwar alle Bewirtschafter, welche noch aktuell Milch produzierten, beschenkt worden und Schenkungen lassen sich die Beschenkten gerne gefallen. Die Grundeigentümer hatten dazu nichts zu sagen. Denjenigen, die gegen diese Massnahme protestierten, wurde entgegengehalten, die Milchkontingente seien ihnen seinerzeit 1978 unentgeltlich vom Staat geschenkt worden. Deshalb könne der Staat sie jederzeit ohne Entschädigung wieder zurückfordern und an beliebige Nutzergruppen seiner Wahl weitergeben.

Da gemäss AP 2002 sowie AP 2007 der Betriebsstrukturwandel wieder verstärkt weitergehen soll, war klar, dass die anfänglich zwar kleine Zahl der weichenden Bewirtschafter ihre Eigentumsrechte in Form von Milchkontingenten mit der Zeit entweder verpachten oder verkaufen würden. Die Ablösung der Kontingente von der Fläche erleichterte zusätzlich die horizontale Spezialisierung innerhalb der bestehenden Betriebe. Die einsetzende Mobilität durch Handel mit Kontingenten mittels Kauf oder Pacht war als Folge der Auflösung der Bodenbindung in der AP 2002 nicht nur vorauszusehen – sondern klar beabsichtigt.

Willkürlich und beängstigend

Nun postuliert die AP 2007 erstmals unmissverständlich die Ablösung der Milchkontingente. Damit wird die Konzentration der Produktion am besten erreicht. Jetzt bleibt nur noch das Problem, wie man die Auflösung der Kontingente als Eigentumsrechte politisch durchbringt. Ausgerechnet jene Kreise, die sonst alles und jedes zur Marktware machen wollen, polemisieren auf einmal gegen die Eigentumsrechte und die damit verbundene Rente oder «Privatsteuer» (Bundesrat Couchepin). Damit ist gemeint, dass Private quasi auf dem Rücken der Wirtschaft auf ihr privates Konto eine Steuer in Form eines Verkaufspreises oder Zinses eintreiben würden. Bisherige bäuerliche Eigentumsrechte stehen nach diesem Verständnis der beabsichtigten Wachstumsdynamik im Weg. Also wird das Eigentum angeklagt, es erhebe auf Kosten der Wirtschaft quasi eine



AP 2007 droht die Bemühungen des letzten Jahrhunderts, den Ackerbau fest in die Landwirtschaft einzugliedern, zunichte zu machen (bei Oschwand).

«Privatsteuer» und schmarotze aus der Arbeit anderer. Deshalb müsse das Eigentumsrecht der Milchkontingentierung fallen. Die Argumentation hat etwas völlig Willkürliches, Kommissarhaftes und auch Beängstigendes an sich. Morgen könnten auf diese Weise auch andere Strukturen aus dem Weg geräumt werden, die den Deregulierungskräften nicht passen usw. usw.. Diese Mentalität ist im Kern in der AP 2002 bereits angelegt. Viele wollten es jedoch nicht glauben.

Entmischung von Viehwirtschaft und Ackerbau

Wir meinen jedoch, dass bei der Frage der Auflösung der Milchkontingentierung in der AP 2007 nicht das Eigentum, sondern das Nutzungsproblem diskutiert werden muss. Diese Diskussion hätte sich damit befassen sollen, dass bei der Auflösung der Kontingente die Milchproduktion sich auf die logistisch besten Lagen konzentriert, dass das Berggebiet und vor allem die voralpine Hügelzone Mengenanteile an der Milchproduktion verlieren, dass Tierhaltung/Milchproduktion und Ackerbau räumlich entmischt würden und dass damit die Gefahr besteht. dass die ganzen Bemühungen des letzten Jahrhunderts, den Ackerbau fest in die Landwirtschaft einzugliedern, zunichte gemacht und somit einen ökologischen Rückschritt in Bezug auf die anzustrebenden

Mischformen zwischen Tierhaltung und Ackerbau darstellen.

Aber, um solche ökologischen Überlegungen zum Nutzungszusammenhang von Boden und Produktion aus der Welt zu schaffen, wird in der AP 2007 immer hemmungsloser versucht, die Milchkontingentierung als reines Eigentumsproblem der «Sofamelker» abzuhandeln. Jetzt interessierte sonderbarerweise auf einmal genau das, was andererseits bei der Frage der Entschuldung der Landwirtschaft kein Thema sein durfte, nämlich: die Eigentümerrenten, welche die produzierenden Bauern an Verpächter und Gläubiger in Form von Pacht- und Schuldzinsen Jahr für Jahr an die übrige Wirtschaft entrichten. Der Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements geht nun mit Berechnungen auf Stimmenfang, die dartun sollen, dass das Eigentum an Milchkontingenten die Landwirtschaft unverhältnismässig belaste, deshalb volkswirtschaftlich fragwürdig und somit zu beseitigen sei.

Das bäuerliche Bodenrecht im Visier

Also ausgerechnet jene, die schon deutlich gezeigt haben, dass sie das bäuerliche Bodenrecht nicht lieben und nicht müde werden, das BGBB (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht) aus Eigentümersicht als ordnungspolitischen Sündenfall zu geisseln,

kritisieren auf einmal, wenn es hilft, die Milchkontingentierung abzuschaffen, die Wachstumsbehinderungen durch das ländliche Kleineigentum.

Milchkontingente sind nach unserer Auffassung Nutzungsrechte, welche auf eine landesweit relativ homogene Struktur der gemischtwirtschaftlichen Betriebe verteilt wurden. Damit sollte ja gerade bewirkt werden, dass jeder Betrieb einen Teil Milch- und Viehwirtschaft und einen Teil Ackerbau behält, indem verhindert wurde, dass Einzelne in Umgehung der Bodenbindung der Landwirtschaft einen ökonomisch und ökologisch schädlichen Konzentrationsprozess vorantreiben können. Es macht also keinen Sinn von «mehr Ökologie zu reden», wenn die AP 2002 diese dezentralisierte Mischstruktur auflösen und sich räumlich konzentrieren lassen will. Dann unterliegt eben die Ökologie der Ökonomie.

Wo der Wurm drin ist

Der Fehler oder Wurm steckt deshalb bereits im neuen Landwirtschaftsgesetz, das den Strukturwandel in Bezug auf die Betriebsgrössen mit der Lösung der Bodenbindung der Landwirtschaft ins Rutschen bringen wollte. Um das zu fördern, hat die AP 2002 die Milchkontingente vom Boden gelöst und dem Bewirtschafter als Eigentum zuerkannt. Dieser besitzt das Kontingent

nun als Teil seiner Produktionsfaktoren. Diese enthalten Produktionsberechtigungen und Produktionsmöglichkeiten, je nach Lage, Produktionszone etc., etc. Gibt ein Landwirtschaftsbetrieb auf, so verkauft oder verpachtet er seine Produktionsfaktoren. Der Käufer muss nun Geld aufnehmen, um mit zugepachteten

oder zugekauften Elementen eine erweiterte Produktion beginnen zu können. Die hohe Verschuldung der Landwirtschaft von rund 18 Milliarden Franken, die pro Jahr die Zahlungsleistung der Bauern von rund einer halben Milliarde Franken an Banken und andere Gläubiger erzwingt, sind die Folgen dieses Vorgangs.

Die besagte Rente von 150 Mio. Fr. in Bezug auf die Milchkontingente ist nicht eine Folge der Milchkontingentierung, wie der Bundesrat dartut, sondern es ist eine Folge der in der AP 2002 erfolgten Privatisierung der Milchkontingente, indem die Kontingente von der Fläche gelöst und eine Über-Eignung an die aktuellen Bewirtschafter vorgenommen wurde.

Damit waren die Rentenzahlungen durch die verbleibenden Produzenten an die Verkäufer oder Verpächter vorprogrammiert. Also schlägt die AP 2007 vor, die Milchkontingente ganz zu streichen. Dann ist zwar die Rente von 150 Mio. Fr. eliminiert, aber wegen der Mengenausweitung um den Preis eines tieferen Milchpreises, der diese Einsparung mehr als aufwiegt. Richtig wäre es, die Milchkontingentierung als nicht handelbare, auf die Flächen bezogene Beschränkung beizubehalten. Dann gibt es keinen Kontingentshandel und keine Rentenzahlungen und die Mengenbeschränkung, welche die Preise stützt, muss ebenfalls nicht geopfert werden. Also rundum Vorteile, wenn man auf die Reformschritte der AP 2002 und der AP 2007 verzichtet hätte, die der Landwirtschaft und dem Konsumenten nichts bringen.

Weiterführung von Irrtümern

Die einzige Stärke der AP 2007 ist, dass sie logisch auf die AP 2002 abgestimmt ist und aus ihr folgt – ihre grosse Schwäche ist, dass sie die ökologischen Irrtümer der AP 2002 ungeschmälert weiterführt – und mit der Aufhebung der Milchkontingentierung mit logischer Stringenz das ausführt, was die Konsumenten und bäuerlichen Produzenten in unserem Lande nicht wollen, nämlich eine weitere ökonomische Spezialisierung, die sich über die regionalen Kreisläufe einer ökologischen Landwirtschaft hinwegsetzt, und so deutlich die Bedingungen für die Erhöhung der Importe verbessert.

Vorauseilender Gehorsam

Im Wochenbericht Nr. 14 der Bank Julius Bär heisst es: «Die ‹AP 2007› konzentriert sich etwas einseitig auf die Liberalisierung in der Landwirtschaft, um bei künftigen WTO-Verhandlungen möglichst keine Schwierigkeiten mehr zu haben. Dieser Ansatz ist doch sehr fraglich: Aufgabe des Bundes ist es, den Verfassungsauftrag umzusetzen, aber nicht, sich die Arbeit auf internationalen Konferenzen zu erleichtern. Den Abbau des Grenzschutzes über das in der WTO vereinbarte Mass fortzuführen, zeugt sicher nicht von Respekt gegenüber dem Verfassungsauftrag.»

Zwar beschweren sich alle über die vielen Vorschriften zum Schutze der Konsumenteninteressen in der Schweiz. Dies sei sogar die Ursache für überhöhte Preise, wird behauptet. Auf unsere Frage an die Grossverteiler am 2. Bio-Gipfel in Zofingen am 1. Juni 2002, wie sie (die Grossverteiler) denn mit dem Dilemma umgingen, dass die Förderung inländischer hochpreisiger Nahrungsmittel in einem hochpreisigen Land weniger Marge abwerfe als der Vertrieb billigerer Importprodukte innerhalb der hochpreisigen Schweiz, antworteten die Grossverteiler, dass die Vorschriften und hohen Standards in der Schweiz dafür sorgen würden, dass die Importe beschränkt blieben.

Jedenfalls ist es ökologisch sinnvoller, in einem hochpreisigen Land die Selbstversorgung zu schützen und die offensichtlich von den Konsumenten gewünschten Standards zu beliefern als von einer Hochpreisinsel herab im Export sich gross entfalten zu wollen, um die im Inland verlorene hohe Kaufkraft zu kompensieren.

Etwas merkwürdig ist es schon, wenn man den Eindruck bekommt, dass eine international tätige Bank für die Besonderheiten der notwendigen Erhaltung unserer Landwirtschaft mehr Verständnis zeigt als unsere Regierung und sogar als der unseren Bauern gehörende LID, welcher den Kurswechsel der USA, ihre Landwirtschaft wieder stärker zu subventionieren, und die Erhöhung der Exportsubventionen der EU im Milchsektor nicht zum Anlass nimmt, für unser Land die richtigen innenpolitischen Schlüsse zu ziehen - sondern noch die USA belehren will, sie hätten gleichsam die moderne Zeit nicht begriffen. So können Reformen – auch wenn ihre Jahrzahl vorauseilt - die wirklichen Veränderungen unserer Zeit übersehen und keine Antworten auf die wirklich drängenden Fragen enthalten.

Schade um den hohen, nutzlosen Verwaltungsaufwand.

Hans Bieri, Geschäftsführer SVIL